



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.1773.01/05.8293.03/03.7743.04/03.7744.04

BD/P081773
Basel, 5. November 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 4. November 2008

Ratschlag zu einer Teilrevision des Beschaffungsgesetzes

Berücksichtigung der Ausbildung von Lernenden bei öffentlichen Beschaffungen / PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

sowie

Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Berücksichtigung von Lehrbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (P058293)

Anzug Peter Zinkernagel und Konsorten betreffend Lehrlingsausbildung als Eignungs- oder Zuschlagskriterium bei öffentlichen Beschaffungen (P037743)

Anzug Markus Lehmann und Konsorten betreffend Änderung des Submissionsgesetzes zugunsten von Firmen, die Lehrlinge, Behinderte oder Ausgesteuerte beschäftigen (P037744)

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Berücksichtigung von Lehrbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	3
2.2 Anzug Peter Zinkernagel und Konsorten betreffend Lehrlingsausbildung als Eignungs- oder Zuschlagskriterium bei öffentlichen Beschaffungen	4
2.3 Anzug Markus Lehmann und Konsorten betreffend Änderung des Submissionsgesetzes zugunsten von Firmen, die Lehrlinge, Behinderte oder Ausgesteuerte beschäftigen	4
3. Rechtliche Zulässigkeit	5
3.1 Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium	5
3.2 Lehrlingsausbildung als Eignungskriterium sowie Berücksichtigung der Beschäftigung Behinderter oder Arbeitsloser	6
4. Die Lehrlingsausbildung im schweizerischen Beschaffungsrecht	7
4.1 Auf Kantonebene.....	7
4.2 Vorentwurf des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen	8
5. Vorgeschlagene Regelung für Basel-Stadt	9
6. Übereinstimmende Regelung in Basel-Landschaft	12
7. Schlussbemerkungen und Antrag	12

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, eine Regelung in das Beschaffungsgesetz aufzunehmen, welche erlaubt, die Ausbildung von Lernenden bei öffentlichen Beschaffungen zu berücksichtigen.

2. Ausgangslage

2.1 Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Berücksichtigung von Lehrbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. September 2005 die nachstehende Motion Peter Malama und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Im Gegensatz zu anderen Kantonen sieht das baselstädtische Submissionsgesetz und dessen Verordnung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen keine Bevorzugung von Lehrbetrieben vor. Die Lehrlingsausbildung ist allerdings von grosser sozialpolitischer Bedeutung. Gerade in letzter Zeit hat die Politik, darunter auch der Regierungsrat, die Betriebe zu vermehrter Bereitstellung von Lehrlingsausbildungsplätzen aufgerufen. Mit einem Aufruf ist es aber nicht getan. Vielmehr bedarf es auch konkreter Unterstützung durch die öffentliche Hand. Das Ausbilden von Lehrlingen ist für die Betriebe zuallererst eine grosse, auch finanzielle, Mehrbelastung. Es ist nur folgerichtig, wenn der Kanton das Kriterium „Lehrbetrieb“ entsprechend dem grossen öffentlichen Interesse an Ausbildungsplätzen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in verhältnismässigem Rahmen berücksichtigt.

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Motionen Peter Zinkernagel und Markus Lehmann mit Schreiben an den Grossen Rat vom 9. Juni 2004 zur Frage der Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausführlich Stellung genommen. Er hat in seiner Antwort viele Bedenken geäussert, aber auch dargelegt, dass ein solches Kriterium nicht zum vorneherein klar rechtlich unzulässig wäre. Die vorgenannten Motionen hätten aber weder im Wortlaut noch sinngemäss den nötigen Spielraum für eine rechtlich haltbare Regelung gelassen, weshalb der Regierungsrat die Motionen nicht unterstützte. Die nun vorliegende Motion lässt in Berücksichtigung der Bedenken des Regierungsrates die Ausgestaltung der Gesetzesbestimmung weitgehend offen, um dem Regierungsrat eine rechtlich zulässige Formulierung zu erlauben. Dies wird nachfolgend kurz erläutert.

Ob das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden darf, ist in der Lehre umstritten (vgl. Galli/Moser/Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich-Basel-Genf, 2003, N.425 ff). Zudem existieren zur Thematik kantonale Gerichtsentscheide. Auch das Bundesgericht hat sich im Übrigen mit der Frage schon befasst (BGE 129 I 313ff). Aus den Gerichtsurteilen kann entnommen werden, dass die Berücksichtigung des Kriteriums „Lehrlingsausbildung“ nicht zum vorneherein rechtlich unhaltbar ist. Den Entscheiden ist gemeinsam, dass dessen Gewichtung im Einzelfall nicht so gross sein darf, dass eine unverhältnismässig grosse Preisdifferenz hierdurch ausgeglichen wird (vgl. Bericht Regierungsrat zu Motionen Zinkernagel und Lehmann, S.5 Ziff.9). Wäre dies der Fall, würde der Wettbewerb unzulässig verfälscht.

Es ist also eine Gesetzesformulierung zu finden, durch die sichergestellt wird, dass das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ wirkungsvoll berücksichtigt werden kann, ohne dass aber im Einzelfall deren Gewichtung zum Ausgleich einer unverhältnismässig grossen Preisdifferenz führen kann. In der Praxis wird die Gewichtung des Kriteriums „Lehrlingsausbildung“ mit 10% des Gesamtgewichts aller Zuschlagskriterien gerne als Faustregel genommen (vgl. auch Praxis des Zürcher Verwaltungsgerichts).

Dass der Grosse Rat im Jahre 1998 das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ damals nicht aufgenommen hat, kann selbstverständlich nicht bedeuten, dass dies nun nie mehr aufgenommen werden dürfte (vgl. Erwägungen des Regierungsrates, S. 6).

Auf die weiteren Bedenken des Regierungsrates, beispielsweise betreffend dem offenen Vergabeverfahren, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Durch die Offenheit der Formulierung der Motion ist auf jeden Fall gewährleistet, dass der Regierungsrat in Berücksichtigung seiner Bedenken eine rechtlich haltbare Gesetzesbestimmung ausarbeiten und vorschlagen kann.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine gesetzliche Grundlage zur Berücksichtigung des Kriteriums „Lehrlingsausbildung“ zu schaffen. Diese ist so auszugestalten, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das Kriterium der Lehrlingsausbildung möglichst zwingend als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen ist. Der submittierenden Stelle ist jeweils zu überlassen, wie stark dieses im Einzelfall zu gewichten ist; allerdings sollte im Gesetz neben der zwingenden Berücksichtigung mindestens eine Faustregel zur Gewichtung enthalten sein, damit das Kriterium auch tatsächlich eine gewisse Wirkung entfalten kann.

2.2 Anzug Peter Zinkernagel und Konsorten betreffend Lehrlingsausbildung als Eignungs- oder Zuschlagskriterium bei öffentlichen Beschaffungen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2004 den ursprünglich als Motion formulierten Vorstoss in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat überwiesen. An seiner Sitzung vom 14. März 2007 hat der Grosse Rat den nachstehenden Anzug Peter Zinkernagel und Konsorten stehen lassen:

„Das öffentliche Beschaffungsrecht ist seit Anfang Juli 1999 in Kraft. Gemäss § 26 des Beschaffungsgesetzes erfolgt der Zuschlag zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot, wobei in der Ausschreibung die Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden müssen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass insbesondere der Preis für den Zuschlag ausschlaggebend ist. Kaum je wird die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium genannt. Gewerbetreibende, welche Lehrlinge ausbilden, sind daher regelmässig benachteiligt.

Anerkanntermassen ist die Lehrlingsausbildung ein wichtiges bildungspolitisches Anliegen, das auch im Submissionswesen angemessen berücksichtigt werden sollte. Neben dem Preis und anderen Kriterien soll deshalb bereits in der Ausschreibung die Ausbildung von Lehrlingen in branchenspezifischen Berufen als Zuschlagskriterium mit einer gewissen Gewichtung aufgeführt werden. Dies sollte für das Einladungsverfahren, das selektive und das öffentliche Verfahren gelten. Die Stadt Winterthur beispielsweise gewichtet die Ausbildung von Lehrlingen beim Zuschlagskriterium mit 10%.

Der Regierungsrat wird verpflichtet, dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen.“

2.3 Anzug Markus Lehmann und Konsorten betreffend Änderung des Submissionsgesetzes zugunsten von Firmen, die Lehrlinge, Behinderte oder Ausgesteuerte beschäftigen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2004 den ursprünglich als Motion formulierten Vorstoss in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat überwiesen. An seiner Sitzung vom 14. März 2007 hat der Grosse Rat den nachstehenden Anzug Markus Lehmann und Konsorten stehen lassen:

„Bekanntlich werden die kantonalen Submissionen sehr streng gehandhabt. Im Normalfall bekommt die preisgünstigste Eingabe den Zuschlag. Dies ist für die sogenannten "Öffentlichen Submissionen" zu akzeptieren, da auch ausserkantonale wie ausländische Unternehmen daran teilnehmen.

Für die Ausschreibungen im "Einladungsverfahren" (von 50 bis 250'000 Franken) und die direkten Aufträge (bis 50'000 Franken) hingegen sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass Unternehmen, welche Lehrlinge, Behinderte oder Ausgesteuerte beschäftigen, angemessen vorzuziehen sind.

Warum? Unternehmen, die Lehrlinge, Behinderte und Ausgesteuerte anstellen und dadurch für diese eine wichtige psychologische wie soziale Funktion ausüben, sollen angemessen belohnt statt "bestraft" werden. Weil durch die Beschäftigung dieser Menschen zwangsläufig höhere "Vollkosten" entstehen, haben die betreffenden Unternehmen nicht die "gleich langen Spiesse" wie Unternehmungen, die sich weder um den Nachwuchs noch um die Integration benachteiligter Menschen kümmern. Dies fällt insbesondere bei kleineren und mittleren Handwerksbetrieben sehr stark ins Gewicht. Der Staat soll anerkennen, wenn Unternehmen soziale Aufgaben erfüllen, dadurch einen zusätzlichen gesellschaftlichen Nutzen erzeugen und den Staat wesentlich entlasten.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bitten den Regierungsrat, das Submissionsgesetz so abzuändern, dass beim Einladungsverfahren und bei den direkten Vergabungen zu berücksichtigen ist, wenn Unternehmen Lehrlinge, Behinderte oder Ausgesteuerte beschäftigen.“

3. Rechtliche Zulässigkeit

3.1 Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium

Ziel des baselstädtischen Beschaffungsrechts ist, die Verfahren von öffentlichen Vergaben im Einklang mit dem übergeordneten Recht so zu gestalten, dass sie transparent sind und alle Anbietenden gleich behandeln, um dadurch den Wettbewerb unter Berücksichtigung der eigenen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten zu stärken und den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu stärken.

Wie schon zur Zeit des ersten Berichts zur vorliegenden Motion im Jahre 2004, ist die rechtliche Zulässigkeit des Kriteriums der Lehrlingsausbildung auch heute noch umstritten. Das übergeordnete Recht des Bundes und die vom Kanton abgeschlossenen Staatsverträge schreiben zwingend vor, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu entfallen hat. Aus rechtlicher Sicht ist es heikel, mit dem öffentlichen Beschaffungsrecht vergabefremde Ziele zu verfolgen.

Wird das Kriterium der Lehrlingsausbildung als rechtlich zulässig qualifiziert, sind nach herrschender Lehre verschiedene Rahmenbedingungen in jedem Fall einzuhalten:

- Der Lehrlingsausbildung darf im Verhältnis zu den übrigen Zuschlagskriterien kein übermässiger Stellenwert zukommen.
- Auswärtige Anbieter dürfen nicht diskriminiert werden. Das Zuschlagskriterium darf nicht zur Förderung der Lehrlingsausbildung im eigenen Kanton eingesetzt werden.
- Das Kriterium darf nicht auf Anbieter angewendet werden, die keine Lehrlinge ausbilden können oder ihre Lehrstellen nicht besetzen können. Im Anwendungsbereich des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen darf das Kriterium nicht auf Anbieter aus Ländern angewendet werden, in denen es keine mit dem schweizerischen Lehrlingswesen vergleichbare Berufsbildung gibt.

- Bei der Ermittlung der Anzahl Lehrlinge ist das Verhältnis der Lehrlinge zur Gesamtzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen und nicht die absolute Zahl der Lehrlinge. Ansonsten würden grosse gegenüber kleinen Betrieben bevorzugt.

Diese Rahmenbedingungen lassen dem kantonalen Gesetzgeber wenig Spielraum. Ob es überhaupt Spielraum gibt, wird erst mit der Beurteilung dieser Frage durch das Bundesgericht abschliessend entschieden. Das Bundesgericht hat die Frage bisher jedoch offen gelassen, ob es sich bei der Lehrlingsausbildung grundsätzlich um ein zulässiges Zuschlagskriterium handelt. Eine andere Frage hat das Bundesgericht entschieden. Es ist jedenfalls nicht willkürlich, wenn ein Kantonsgericht der Lehrlingsausbildung gegenüber anderen Kriterien kein allzu grosses Gewicht erlaubt. In einem Urteil vom 16. März 2007 weist das Bundesgericht darauf hin, die rechtliche Zulässigkeit des Kriteriums sei immer noch umstritten. Weil in diesem Fall im kantonalen Verfahren der Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt worden ist, erachtete das Bundesgericht die Frage der rechtlichen Zulässigkeit als nicht spruchreif. (Es wurde durch das kantonale Gericht nicht zweifelsfrei abgeklärt, ob die durch die Anbieter genannten Lehrlinge wirklich die geforderte Berufsgattung erlernten; Urteil des BGer vom 16. März 2007, 2P.242/2006).

3.2 Lehrlingsausbildung als Eignungskriterium sowie Berücksichtigung der Beschäftigung Behinderter oder Arbeitsloser

Im Titel des Anzugs Peter Zinkernagel und Konsorten wird die Möglichkeit des Eignungskriteriums genannt, wenngleich sie im Vorstoss selber nicht mehr erscheint. Mit Eignungskriterien wird geprüft, ob die fachliche Qualifikation und die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bewerbenden für den ausgeschriebenen Auftrag ausreichen. Ob ein Unternehmen Lernende ausbildet, hat keinerlei Einfluss auf die genannten Qualifikationen. Aus diesem Grund kann die Lehrlingsausbildung kein Eignungskriterium darstellen. Auch aus Gründen des Gleichheitsgebotes (Bundesgesetz über den Binnenmarkt) und des Diskriminierungsverbotes (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) ist es ausgeschlossen, die Lehrlingsausbildung als Eignungskriterium aufzunehmen. Weder das nationale noch das internationale Recht machen den freien Zugang zum Markt von der Lehrlingsausbildung abhängig.

Der Anzug Markus Lehmann und Konsorten sieht vor, die gewünschten Gewichtungen allein im freihändigen und im Einladungsverfahren zur Anwendung zu bringen. Diese Einschränkung widerspricht letztlich dem Gleichbehandlungsgebot des Binnenmarktgesetzes. Es ist darauf zu verzichten Vorschriften zu erlassen, die erkennbar auf der Absicht beruhen, im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren einheimische Unternehmen zur bevorzugen.

Für die Forderung im Anzug Markus Lehmann und Konsorten, wonach beim Entscheid über den Zuschlag auch zu berücksichtigen sei, ob ein Betrieb Behinderte oder Arbeitslose beschäftigen, gilt, was bereits zur Lehrlingsausbildung ausgeführt wurde. Vergabefremde Zuschlagskriterien sind nur zulässig, wenn sie den Wettbewerb nicht verfälschen. Der Wettbewerbsnachteil einer geschützten Werkstätte für Invalide ist allerdings so gross, dass er nicht ohne verzerrende Wirkung ausgeglichen werden könnte. Behindertenorganisationen und

Wohltätigkeitseinrichtungen können bei Vergaben dennoch berücksichtigt werden, denn sie unterstehen nicht dem Beschaffungsgesetz (§ 3 Abs. 2 Beschaffungsgesetz).

Entstehen Unternehmen durch die Beschäftigung von Behinderten tatsächlich höhere Betriebskosten, können sich ähnliche Gleichbehandlungsfragen stellen wie bei der Berücksichtigung der Ausbildung von Lernenden, allerdings in noch stärkerer Ausprägung. Grössere Betriebe können die Zusatzkosten für die Beschäftigung Behinderter eher auf sich nehmen als kleinere. Zweifelhaft ist, ob alle Betriebe, die Behinderte beschäftigen möchten, die dafür notwendigen Stellen überhaupt anbieten können, respektive ob auch genügend Nachfrage besteht, um die Stellen besetzen zu können.

Die Beschäftigung Ausgesteuerter im öffentlichen Beschaffungsverfahren zu berücksichtigen, ist ausgeschlossen. Wer eine Anstellung in einem Betrieb findet, ist kein Ausgesteuerter mehr. Spezielle Beschäftigungsprogramme unterstehen gemäss § 3 Abs. 2 Beschaffungsgesetz selber nicht dem Beschaffungsrecht und dürfen aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren. Es ist damit nicht möglich, dass sich ein Betrieb, der Ausgesteuerte beschäftigt, in Konkurrenz mit anderen Anbietenden um öffentliche Aufträge bewirbt.

4. Die Lehrlingsausbildung im schweizerischen Beschaffungsrecht

4.1 Auf Kantonebene

Verschiedene Kantone kennen bereits Regelungen zur Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium (vgl. zum ganzen Abschnitt Galli/Moser/Lang/Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2. Auflage, Zürich 2007).

Im Kanton Zürich nennt die Submissionsverordnung in § 33 Abs. 1 verschiedene Kriterien, darunter die Lehrlingsausbildung, die neben dem Preis berücksichtigt werden können. Die Lehrlingsausbildung stellt somit in Zürich kein zwingend zu berücksichtigendes Kriterium dar. Das Verwaltungsgericht Zürich hat sich eingehend mit der Zulässigkeit des Zuschlagskriteriums der Lehrlingsausbildung befasst (vgl. VB.2005.00526 E. 6; VB.2001.00215 E. 6) und erachtet es unter gewissen Vorgaben als zulässig. Im Vergleich zu den übrigen Kriterien, die sich am Nutzen der beschafften Güter und Dienstleistungen orientieren, muss der Lehrlingsausbildung eine klar untergeordnete Rolle zukommen. Das Kriterium Lehrlingsausbildung darf 10% des Gesamtgewichts aller Zuschlagskriterien nicht überschreiten. Es darf insbesondere gegenüber Anbietern aus Vertragsstaaten des GATT/WTO-Übereinkommens nicht angewendet werden, da diese keine dem schweizerischen Lehrlingswesen vergleichbare Berufsausbildung kennen.

Der Kanton Aargau kennt in § 18 Abs. 2 des Submissionsdekrets eine der Zürcher Lösung vergleichbare Regelung. In der Praxis stellte das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau unter Berufung auf den Willen des Gesetzgebers fest, die Lehrlingsausbildung dürfe nur dann eine Rolle spielen, wenn sich bei der Zuschlagserteilung bezüglich der übrigen Kriterien gleichwertige Angebote gegenüberstehen (vgl. AGVE 2001, 342 E. 1c/bb/aaa; AGVE

1999, 294 E. 2c/bb). Diese Art der Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung findet sich in einigen Kantonen, die dieses Zuschlagskriterium kennen, so im Kanton St. Gallen. Ausdrücklich als zulässig bei ansonsten gleichwertigen Angeboten qualifiziert das Verwaltungsgericht Freiburg die Lehrlingsausbildung (VG Freiburg, Urteil vom 21. September 2001).

Besonders weit geht der Kanton Bern, der seit dem 1. April 2008 in bestimmten Fällen Anbietenden, die Lehrlinge ausbilden, einen Bonus gewährt beim Preis (www.bve.be.ch/site/berechnungsformular_bonus_lernende.pdf). Das so genannte Berner Modell findet jedoch allein Anwendung bei Werkverträgen im Bereich Hochbau. Nicht zur Anwendung kommt das Modell bei den übrigen Vergaben im Bereich Hochbau (bspw. Dienstleistungen) sowie bei allen anderen Beschaffungen des Kantons (bspw. Tiefbau). Das Berner Modell basiert auf einer Selbstdeklaration durch die Anbietenden. Es existiert keine Stelle, welche die Angaben der Offerierenden bestätigen könnte. Ob das Berner Modell rechtlich zulässig ist, ist zurzeit noch offen. Das Berner Verwaltungsgericht hatte bislang noch keinen Fall zu beurteilen.

Andere Kantone stehen dem Kriterium der Lehrlingsausbildung kritischer gegenüber. Nach Praxis des Thurgauer Verwaltungsgerichts ist das Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung unzulässig. Das Gericht lässt offen, ob es berücksichtigt werden kann, wenn sich im Übrigen gleichwertige Offerten gegenüberstehen (TVR 2000, Nr. 30, 143). Das Walliser Kantonsgericht erachtet die Lehrlingsausbildung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit des Angebots als nicht ganz unproblematisch (KG Wallis, Urteil A1 00 52 vom 8. November 2000, E.5.3).

Der Kanton Basel-Landschaft hat das gleiche Beschaffungsgesetz wie der Kanton Basel-Stadt. Die beiden Kantone erarbeiteten das Gesetz in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Beide Beschaffungsgesetze kennen bisher das Zuschlagskriterium der Lehrlingsausbildung nicht.

Zusammengefasst sieht die Mehrheit der Kantone, die eine Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung im Beschaffungsrecht kennt, vor, dass die Ausbildungstätigkeit der Anbietenden bei gleichwertig sich gegenüberstehenden Angeboten den Ausschlag geben soll.

4.2 Vorentwurf des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen

Öffentliche Beschaffungen der Kantone sind bislang nicht einheitlich geregelt und es besteht eine grosse Anzahl verschiedener Rechtsgrundlagen. Jeder Kanton kennt seine eigene Beschaffungsordnung. Darüber hinaus sind internationale Abkommen einzuhalten sowie Spezialgesetze auf Bundesebene, die ebenfalls beschaffungsrelevante Bestimmungen enthalten. Zur Umsetzung des GATT/WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen schlossen die Kantone die Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994 ab (IVöB). Zuzufolge des Bilateralen Abkommens Schweiz-EG vom 21. Juni 1999 haben die Kantone eine weitere interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 abgeschlossen (revIVöB). Mit einem neuen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) werden gleichzeitig die Aktualisierung des Beschaffungsrechts des Bundes, sowie eine gesamtschweizerische Harmonisierung des Beschaffungsrechts angestrebt. Am

30. Mai 2008 wurde der Vorentwurf des BöB (VE BöB) mitsamt erläuterndem Bericht publiziert.

Auch auf Bundesebene war die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium Thema eines parlamentarischen Vorstosses (Motion Galladé vom 10. März 2004). Der Vorentwurf enthält eine Regelung über die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung im Vergabeverfahren.

Art. 39 Abs. 5 VE BöB: Bei gleichwertigen Angeboten berücksichtigt die Beschaffungsstelle, in welchem Ausmass eine Anbieterin Ausbildungsplätze anbietet.

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird dazu ausgeführt: „Sind zwei Angebote gleichwertig, ist zwischen Anbieterinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz der Zuschlag derjenigen Anbieterin zu erteilen, die Ausbildungsplätze anbietet und damit gesamtwirtschaftliche Verantwortung trägt. [...] Die Beschaffungsstelle kann zur Bewertung des Ausbildungsangebotes auf die Zahl der Ausbildungsplätze im Verhältnis zum gesamten Personalbestand abstellen, um eine Benachteiligung von kleinen Betrieben gegenüber grossen zu verhindern.“ Nach Auffassung des Eidgenössischen Finanzdepartements eignet sich die Berücksichtigung der Ausbildungsplätze nicht als Zuschlagskriterium, da ansonsten leistungsbezogene und leistungsfremde Zuschlagskriterien vermischt würden. Eine solche Vermischung würde den Wettbewerb einschränken und sich verzerrend auf die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots auswirken (Erläuternder Bericht VE BöB, 55).

Der Bund schlägt somit vor, was mehrere Kantone ebenfalls praktizieren. Eine Anbieterin, die Lehrlinge ausbildet, soll den Vorzug erhalten gegenüber einer Anbieterin mit einer ansonsten gleichwertigen Offerte.

5. Vorgeschlagene Regelung für Basel-Stadt

In Anlehnung an den Vorentwurf des Bundesgesetzes über öffentliche Beschaffungen sowie in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Kantone schlagen wir vor, die Lehrlingsausbildung zunächst bei gleichwertigen Angeboten den Ausschlag geben zu lassen (§ 26 Abs. 2 lit. d Beschaffungsgesetz).

§ 26. *Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.*

² *Bei gleichwertigen Angeboten hat der Zuschlag unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:*

- a) Bereitschaft zu Servicearbeiten;*
- b) Nachweis über besondere Kompetenzen in technischer Hinsicht sowie entsprechender Ausbildung;*
- c) Nachweis, dass die in § 2 Abs. 2 erwähnten «überwiegend öffentlichen Interessen» vom Anbieter gebührend beachtet werden.*
- d) Bei Anbietenden mit Sitz in der Schweiz kann der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der sich für die Ausbildung von Lernenden engagiert.*

Darüber hinaus soll das Kriterium der Lehrlingsausbildung ausdrücklich genannt werden im Katalog der beispielhaft aufgeführten Zuschlagskriterien (§ 30 Abs. 2 Verordnung zum Beschaffungsgesetz).

§ 30. *Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.*

² *Zur Wertung der Angebote sind neben dem Preis die wesentlichen wertbestimmenden und volkswirtschaftlichen Eigenschaften zu berücksichtigen wie etwa Qualität, Erfahrung, Kreativität, Infrastruktur, Lieferfristen, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Ästhetik, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, technische Hilfe, Versorgungssicherheit und Ausbildung von Lernenden.*

Damit geht die vorgeschlagene Regelung weiter als der Vorentwurf des Bundes für öffentliche Beschaffungen und entspricht den Regelungen in den Kantonen Zürich und Aargau. Die vorgeschlagene Regelung sieht jedoch nicht vor, die Lehrlingsausbildung zwingend bei jeder öffentlichen Ausschreibung zum Gegenstand zu machen.

Die Lehrlingsausbildung stellt ein wichtiges bildungspolitisches Anliegen dar. Nach Auffassung der Motionärinnen und Motionäre sind Gewerbetreibende, welche Lehrlinge ausbilden, regelmässig benachteiligt, wenn der Preis das massgebliche Zuschlagskriterium darstelle. Es erscheint jedoch fraglich, ob die Ausbildungstätigkeit eines Betriebes pauschal als Nachteil dargestellt werden kann. Bereits im ersten Bericht zur Motion im Jahre 2004 wurde auf die Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Zürich verwiesen, welcher in Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses unter Berufung auf Studien hervorhob, Nachwuchsbildung sei für zwei Drittel der Betriebe rentabel (vgl. Bericht RR an GR BD/037743 und P037744, Ziff. 13). Gemäss Bericht der Arbeitsgruppe Masterplan Berufsbildung aus dem Jahre 2007 (in Zusammenarbeit des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT sowie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) lohnt sich Ausbilden insgesamt. Die Wirtschaft gebe (für das Jahr 2000) für die Ausbildung von Lernenden 4.8 Milliarden Franken aus. Dank des produktiven Einsatzes der Lernenden nehme sie 5.2 Milliarden Franken ein. Es müsse berücksichtigt werden, dass das positive Kosten/Nutzen-Verhältnis von Branche zu Branche und je nach Betriebsstruktur unterschiedlich sei. Unter Einbezug der Personalrekrutierungskosten dürfte jedoch überall ein positives Verhältnis resultieren (Masterplan Berufsbildung, 3.5 Finanzierung, Investitionen der Wirtschaft). Damit rechnet sich für die Mehrzahl der Betriebe die Ausbildungstätigkeit ganz direkt. Für andere Firmen ergibt sich ein Nutzen aus der Lehrtätigkeit, indem die Lernenden nach Abschluss ihrer Ausbildung weiterbeschäftigt werden können.

Beachtenswert ist die Frage, wie viele Lehrbetriebe über die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung im Beschaffungsrecht erfasst werden können. Kann mit anderen Worten eine Förderung der Lehrlingsausbildung überhaupt erreicht werden? Zunächst ist die Lehrlingsausbildung dann sachgerecht zu berücksichtigen, wenn das Auftragsvolumen zu einem gewissen Mindestsatz aus Arbeitsleistung besteht. Kommt der Arbeitsleistung der bei den Offerierenden Beschäftigten ein allzu kleines Gewicht zu im Verhältnis zu anderen Kostenelementen des Auftrags (z.B. Maschinen oder Rohstoffe), ist die Lehrlingsausbildung kaum preisrelevant zu berücksichtigen. Ebenfalls von Bedeutung ist der Umsatzanteil, den Aufträge der öffentlichen Hand auf Seiten der ausbildenden Betriebe erreichen. Dieser Umsatzan-

teil liegt ungefähr zwischen 7% und 20% (Schätzung aufgrund einer verwaltungsinternen Ermittlung aus dem Jahre 1994 im Auftrag von Regierungsrat Dr. Christoph Stutz, Papier vom 3. Februar 1994). Eine Ausnahme bildet das Tiefbaugewerbe, dessen Anteil an öffentlichen Aufträgen bedeutend ist (ungefähr 70% gemäss der genannten Schätzung). Der Vergleich mit der Praxis in Bern zeigt jedoch, dass gerade in diesem Bereich das so genannte Berner Modell gar nicht angewendet wird. Zusammengefasst entspricht die Bevorzugung von ausbildenden Firmen bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand nicht in erster Linie einer finanziellen Notwendigkeit und erreicht nur einen Teil der Firmen, die Lehrlinge ausbilden. Bei diesem Wirkungsgrad rechtfertigt sich die Einführung eines zwingend zu berücksichtigenden Zuschlagskriteriums nicht. Die Einführung eines zwingend zu berücksichtigenden Kriteriums würde nicht nur nichts nützen, sondern könnte sogar schaden.

Bei Aufträgen der öffentlichen Hand, die in einem öffentlichen Verfahren ausgeschrieben werden, sind in der Regel neben dem Preis noch weitere Vergabekriterien vorgesehen. Diese sind jeweils unterschiedlich gewichtet, abgestimmt auf die auszuführenden Aufträge. Die Pflicht, das Vergabekriterium Ausbildung von Lernenden mit einer beachtlichen Gewichtung anzuwenden, könnte zur Folge haben, dass Anbietende trotz schlechterer Wertung bei den projektbezogenen Zuschlagskriterien beauftragt werden müssten. Der Zuschlag an das geeignetste Angebot muss weiterhin Vorrang haben. Leistungs- und projektbezogene Kriterien stehen im Vordergrund, sowohl unter dem Blickwinkel der Ergebnisorientierung als auch durch die Verpflichtung der wirtschaftlichen Verwendung von Steuergeldern. Ohne die Gewissheit, dass das Zuschlagskriterium der Lehrlingsausbildung eine effektive Förderung der Lehrlingsausbildung bedeutet, sollen öffentliche Aufträge nicht verteuert werden.

Die vorgeschlagene Regelung ist vorzuziehen. Sie erlaubt der vergebenden Behörde, im Einzelfall zu entscheiden ob, und in welchem Umfang das Kriterium der Lehrlingsausbildung zu berücksichtigen ist.

In jedem Fall ist übergeordnetes Recht einzuhalten. So darf ein Zuschlagskriterium nicht diskriminierend sein. Bei Vergabeverfahren im Staatsvertragsbereich darf somit das Kriterium der Lehrlingsausbildung nicht angewendet werden, da ausländische Anbietende in der Regel keine vergleichbare Berufsausbildung kennen. Das Verbot der Diskriminierung gilt selbstredend auch gegenüber Inländern und es ist durch das Bundesgericht noch nicht entschieden, ob das Zuschlagskriterium der Ausbildung Lernender dem Diskriminierungsverbot standhält. Nach anerkannter Auffassung sind die Lernenden nicht als absolute Grösse, sondern im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft zu ermitteln. Neben einer Lehre ist wohl auch eine Anlehre zu berücksichtigen. Nicht gefestigt ist hingegen die Praxis zur Frage, ob alle Lehrlinge eines offerierenden Betriebs zu berücksichtigen sind oder nur die Lehrlinge der in Frage stehenden Berufsgruppe.

Um ein Zuschlagskriterium bewerten zu können und bewerten zu dürfen, ist die vergebende Stelle auf glaubhafte und gesicherte Unterlagen angewiesen. Dies kann mit Selbstdeklarationen nur eingeschränkt erreicht werden. Besser wäre ein bestätigter Nachweis, ähnlich der Bestätigung über die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen. Zum einen existiert keine Behörde oder Stelle, welche die Richtigkeit der Angaben der Anbietenden bestätigen könnte. Zum andern wird damit ein weiteres Dokument nötig, das der Offerte beigelegt wer-

den muss. Zusätzlichen administrativen Aufwand suchen jedoch weder die Offerierenden noch die Vergebenden. Passend zum genannten administrativen Aufwand ist hinzuweisen auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 16. März 2007. In diesem Fall stellte das Bundesgericht fest, die Überprüfung, ob neben Plattenlegerlehrlingen fälschlicherweise auch Gipserlehrlinge berücksichtigt wurden, sei ungenügend erfolgt und müsse durch das kantonale Gericht nachgeholt werden (Urteil des BGer vom 16. März 2007, 2P.242/2006).

6. Übereinstimmende Regelung in Basel-Landschaft

Die Erarbeitung des geltenden Beschaffungsgesetzes stellte ein partnerschaftliches Geschäft mit dem Kanton Basel-Landschaft dar. Beide Kantone setzten gleichlautende Gesetze in Kraft.

Auch die vorgeschlagene Änderung des Beschaffungsgesetzes zur Berücksichtigung der Ausbildung von Lernenden bei öffentlichen Beschaffungen entstammt einer partnerschaftlichen Lösung der beiden Basel. Wie der beigelegten synoptischen Darstellung zu entnehmen ist, sind in beiden Kantonen übereinstimmende Formulierungen vorgesehen. Dabei stand die Übereinstimmung der Formulierung im Vordergrund und erhielt den Vorzug gegenüber der grammatikalischen Einpassung in den bestehenden Paragraphen.

7. Schlussbemerkungen und Antrag

Das Finanzdepartement und das Justizdepartement haben den vorliegenden Ratschlag geprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Die Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Berücksichtigung von Lehrbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, sowie die Anzüge Peter Zinkernagel und Konsorten betreffend Lehrlingsausbildung als Eignungs- oder Zuschlagskriterium bei öffentlichen Beschaffungen und Markus Lehmann und Konsorten betreffend Änderung des Submissionsgesetzes zugunsten von Firmen, die Lehrlinge, Behinderte oder Ausgesteuerte beschäftigen werden als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Publikationsfähiger Entwurf Beschaffungsgesetz

Synoptische Darstellung der Änderungen im Beschaffungsgesetz

Synoptische Darstellung der Regelungen in BS und BL

Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 2 wird lit. d) neu eingefügt:

d) Bei Anbietenden mit Sitz in der Schweiz kann der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der sich für die Ausbildung von Lernenden engagiert.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Synoptische Darstellung der Änderung in der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsverordnung, VöB)

Geltende Fassung

Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsverordnung, VöB)

Vom 11. April 2000

III. Zuschlag

1. Kriterien

§ 30. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

² Zur Wertung der Angebote sind neben dem Preis die wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften zu berücksichtigen wie etwa Qualität, Erfahrung, Kreativität, Infrastruktur, Lieferfristen, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Ästhetik, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, technische Hilfe und Versorgungssicherheit.

Vorgeschlagene geänderte Fassung

Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsverordnung, VöB)

Vom 11. April 2000

III. Zuschlag

1. Kriterien

§ 30. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

² Zur Wertung der Angebote sind neben dem Preis die wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften zu berücksichtigen wie etwa Qualität, Erfahrung, Kreativität, Infrastruktur, Lieferfristen, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Ästhetik, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, technische Hilfe, Versorgungssicherheit **und Ausbildung von Lernenden**.

Synoptische Darstellung der bestehenden und der vorgeschlagenen Regelungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Gesetz über öffentliche Beschaffungen

Basel-Stadt		Basel-Landschaft	
<i>Bestehend</i>	<i>Neu</i>	<i>Bestehend</i>	<i>Neu</i>
<p>3. Zuschlag</p> <p>§ 26. Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Bei gleichwertigen Angeboten hat der Zuschlag unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitschaft zu Servicearbeiten; b) Nachweis über besondere Kompetenzen in technischer Hinsicht sowie entsprechender Ausbildung; c) Nachweis, dass die in § 2 Abs. 2 erwähnten «überwiegend öffentlichen Interessen» vom Anbieter gebührend beachtet werden. <p>³ Beim offenen und beim selektiven Verfahren darf der Vertrag nach Ablauf der Frist zum Rekurs gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilt.</p>	<p>3. Zuschlag</p> <p>§ 26. Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Bei gleichwertigen Angeboten hat der Zuschlag unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitschaft zu Servicearbeiten; b) Nachweis über besondere Kompetenzen in technischer Hinsicht sowie entsprechender Ausbildung; c) Nachweis, dass die in § 2 Abs. 2 erwähnten «überwiegend öffentlichen Interessen» vom Anbieter gebührend beachtet werden. d) Bei Anbietenden mit Sitz in der Schweiz kann der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der sich für die Ausbildung von Lernenden engagiert. <p>³ Beim offenen und beim selektiven Verfahren darf der Vertrag nach Ablauf der Frist zum Rekurs gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilt.</p>	<p>E. Öffnung, Prüfung und Zuschlag</p> <p>§ 26 ¹ Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Der Vertrag mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.</p>	<p>E. Öffnung, Prüfung und Zuschlag</p> <p>§ 26 ¹ Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Bei gleichwertigen Angeboten von Anbietenden mit Sitz in der Schweiz kann der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der sich für die Ausbildung von Lernenden engagiert.</p> <p>³ Der Vertrag mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.</p>

Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen

Basel-Stadt		Basel-Landschaft	
<i>Bestehend</i>	<i>Neu</i>	<i>Bestehend</i>	<i>Neu</i>
<p>III. Zuschlag</p> <p>1. Kriterien</p> <p>§ 30. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.</p> <p>² Zur Wertung der Angebote sind neben dem Preis die wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften zu berücksichtigen wie etwa Qualität, Erfahrung, Kreativität, Infrastruktur, Lieferfristen, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Ästhetik, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, technische Hilfe und Versorgungssicherheit.</p> <p>³ Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung bekannt zu geben.</p> <p>⁴ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>	<p>III. Zuschlag</p> <p>1. Kriterien</p> <p>§ 30. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.</p> <p>² Zur Wertung der Angebote sind neben dem Preis die wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften zu berücksichtigen wie etwa Qualität, Erfahrung, Kreativität, Infrastruktur, Lieferfristen, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Ästhetik, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, technische Hilfe, Versorgungssicherheit und Ausbildung von Lernenden.</p> <p>³ Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung bekannt zu geben.</p> <p>⁴ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>	<p>C. Ausschreibung und Angebote</p> <p>§ 20 Zuschlagskriterien</p> <p>¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis- / Leistungs-Verhältnis</p> <p>² Die Zuschlagskriterien sind für jedes Beschaffungsobjekt aus fachlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht festzulegen.</p> <p>³ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>	<p>C. Ausschreibung und Angebote</p> <p>§ 20 Zuschlagskriterien</p> <p>¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis- / Leistungs-Verhältnis</p> <p>² Die Zuschlagskriterien sind für jedes Beschaffungsobjekt aus fachlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht festzulegen. Die Ausbildung von Lernenden kann gebührend berücksichtigt werden.</p> <p>³ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>